



Richtlinien des Gemeinderates zum Einbürgerungsverfahren

vom 12. April 2011

mit Änderungen vom 18. Dezember 2018

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglements

Art. 1	Personenkreis	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Bestandteil Bürgerrecht	3
Art. 4	Verfahrensablauf	3
Art. 5	Wohnsitzerfordernis	3
Art. 6	Niederlassung	3
Art. 7	materielle Voraussetzungen kantonal (§ 5 KBüG)	3
Art. 8	Integrationskriterien (§ 6 KBüG)	4
Art. 9	Deutschkenntnisse (§ 3 KBüV)	4
Art. 10	Verfahrensabschnitte	5
Art. 11	Selbsttest	5
Art. 12	Kursbesuch	5
Art. 13	Wissenstest	5
Art. 14	Gespräch im Gemeinderat	6
Art. 15	Verfahrensgebühren Tägerwilen	6
Art. 16	Ausnahmen	6
Art. 17	Auskünfte	6

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Diese Richtlinien gelten für Bewerber mit einer ausländischen Nationalität.	Personenkreis
Art. 2	Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung sind in folgenden Gesetzen geregelt: <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) SR 141.0;• Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) SR 141.01;• Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) RB 141.1;• Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) RB 141.11.	Grundlagen
Art. 3	Das Bürgerrecht besteht aus drei Teilen: <ul style="list-style-type: none">• Schweizer Bürgerrecht;• Kantonsbürgerrecht;• Gemeindebürgerrecht (Politisch).	Bestandteil Bürgerrecht
Art. 4	In Anlehnung an das kantonale Gesetz ist der Verfahrensablauf und die Zuständigkeit wie folgt geregelt: <ol style="list-style-type: none">1. Erteilung des Gemeindebürgerrecht Gemeinderat2. Erteilung Eidg. Einbürgerungsbewilligung Bundesamt für Migration3. Erteilung des Kantonsbürgerrecht Grosser Rat Schematische Darstellung im Anhang.	Verfahrens- ablauf

Voraussetzungen

Art. 5	<ul style="list-style-type: none">• 10 Jahre in der Schweiz;• 5 Jahre im Kanton Thurgau;• 3 Jahre in Tägerwilen;	Wohnsitz- erfordernis
Art. 6	Niederlassungsbewilligung C gemäss Ausländerrecht.	Niederlassung
Art. 7	Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist. Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer: <ol style="list-style-type: none">1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;3. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;4. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.	materielle Voraus- setzungen kantonal (§ 5 KBüG)

Art. 8	<p>Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; 2. die Respektierung der Rechtsordnung; 3. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen; 4. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; 5. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird. <p>Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Die Prüfung der Deutschkenntnisse erfolgt durch den Kanton bei Einreichung des Gesuches.</p> <p>Kann eine Person die Integrationskriterien von 1 Ziffern 3 und 4 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.</p>	Integrationskriterien kantonal (§ 6 KBüG)
Art. 9	<p>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes nachweisen.</p> <p>Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt; 2. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat; 3. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder 4. über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. 	Deutschkenntnisse (§ 3 KBüV)

Verfahrensablauf in Tägerwilen

Art. 10	<ol style="list-style-type: none">1. Beratungsgespräch bei der Gemeindekanzlei2. Einreichung Gesuch mit allen Unterlagen via Gemeinde an den Kanton;3. Prüfung des Gesuches durch den Kanton;4. Öffentliche Ausschreibung des Einbürgerungsgesuchs;5. Kursbesuch, als Vorbereitung zum Wissenstest;6. Wissenstest muss durch alle im Gesuch eingeschlossenen Personen ab dem 15. Altersjahr abgelegt werden;7. Gespräch im Gemeinderat; es werden alle im Gesuch eingeschlossenen Personen erwartet;8. Gemeinderatsentscheid zum Bürgerrecht;9. Prüfung und Genehmigung durch die Eidgenossenschaft (Bundesamt für Migration);10. Prüfung und Genehmigung durch den Kanton (Grosser Rat).	Verfahrensabschnitte
Art. 11	Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch und allen Unterlagen ist ein Selbsttest einzureichen. Der Selbsttest soll aufzeigen, ob die Grundvoraussetzungen für die Einbürgerung gegeben sind.	Selbsttest
Art. 12	Als Vorbereitung auf den Wissenstest wird empfohlen , <ul style="list-style-type: none">• Integrationskurs Tägerwilen; findet mindestens einmal im Jahr statt (November)• den Integrationskurs der Stadt Kreuzlingen (www.kreuzlingen.ch)• die Kurse des gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden (www.gbw.ch)• die Kurse des HEKS infra (www.heks.ch)• die Kurse des BBM Bildungszentrum für Bau und Mode, Kreuzlingen (www.bbm.tg.ch)• ein weiteres Kursangebot nach Rücksprache zu besuchen. Die Kosten für die Kursbesuche sind durch den Bewerber zu tragen.	Kursbesuch
Art. 13	Im Wissenstest wird geprüft, ob der Bewerber die wichtigsten staatlichen Grundsätze des schweizerischen Regierungssystems kennt sowie über organisatorische Fragen der Gemeinde und des Kantons orientiert ist. Der Wissenstest befragt im Wesentlichen über folgende Bereiche der Schweiz, des Thurgaus und der Gemeinde: <ul style="list-style-type: none">• Geschichte der Schweiz bis heute;• Geografie der Schweiz;• die Institutionen der Demokratie;• die Schweiz heute / Allgemeines Wissen;	Wissenstest

Art. 14	Das Gespräch im Gemeinderat soll über den Stand der Integration Aufschluss geben. Als integriert gilt, wer die Gemeinde kennt, am öffentlichen Geschehen interessiert ist und darüber Bescheid weiss. Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde oder zu örtlichen Institutionen gehören zur Integration.	Gespräch im Gemeinderat
---------	---	-------------------------

Gebühren

Art. 15	Gemäss Gebührenreglement Dienstleistungen und andere Gebühren der Politischen Gemeinde Tägerwilen. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.	Verfahrensgebühren Tägerwilen
---------	--	----------------------------------

Schlussbestimmungen

Art. 16	Über Ausnahmen bzw. Abweichungen von diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.	Ausnahmen
---------	--	-----------

Art. 17	Auskunftsstelle ist die Gemeindkanzlei.	Auskünfte
---------	---	-----------

Genehmigungen

Richtlinien des Gemeinderates zum Einbürgerungsverfahren

vom Gemeinderat genehmigt am 12. April 2011

Änderungen 2018

vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dezember 2018

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2011

1. Gesuchseinreichung

1.1. Gesuchseinreichung bei der
Gemeindekanzlei

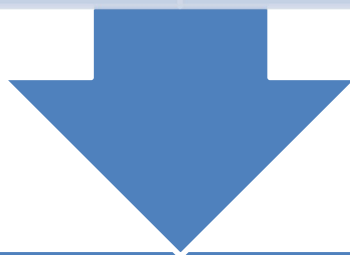
1.2. Weiterleitung des Gesuchs
an das Amt für Handelsregister
und Zivilstandswesen (AHZ)



2. Prüfung durch Kanton

2.1. Das AHZ prüft das Gesuch
materiell.

2.2. Sind die
Wohnsitzerfordernisse erfüllt?
2.3. Sind die Sprachkenntnisse
erfüllt?




3. Gemeinde-Entscheid

3.1. öffentliche Ausschreibung
3.2. Integrationskurs
3.3. Wissenstest

3.4. Gespräch im Gemeinderat
3.5. Gemeinderatsbeschluss

4. Bundes-Entscheidung

4.1. Eidg.
Einbürgerungsbewilligung erteilt
durch das Staatssekretariat für
Migration (SEM)



5. Kantons-Entscheidung

5.1. Entscheidung des Grossen
Rates des Kantons Thurgau
(Parlament)



Abschluss Verfahren
Erlangung des
Schweizer Bürgerrecht